



Satzung der BLZK

(Satzung BLZK)



Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

(ab 1. März 2022 geltende Fassung)

Allgemeine Bestimmungen*

*Soweit diese Satzung keine geschlechtsneutralen Formulierungen enthält, beziehen sich diese auf Personen jeder geschlechtlichen Entwicklung.

§ 1 Name und Sitz der Selbstverwaltungskörperschaft

1. Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in München.
2. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1. Die Landeszahnärztekammer und die zahnärztlichen Bezirksverbände haben als gesetzlich begründete Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte die Aufgaben, im Rahmen der Gesetze
 - a) die beruflichen Belange der Zahnärzte wahrzunehmen,
 - b) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen,
 - c) die zahnärztliche Fortbildung zu fördern,
 - d) soziale Einrichtungen für Zahnärzte und deren Angehörige zu schaffen und
 - e) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.
2. Die Landeszahnärztekammer ist berechtigt,
 - a) innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten,
 - b) zur Wahrnehmung der die deutsche Zahnärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen sich mit außerbayerischen zahnärztlichen Landesorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
3. Die Landeszahnärztekammer kann im Rahmen ihres Wirkungskreises sonstigen Verbänden, Vereinigungen oder Organisationen beitreten oder deren Ziele fördern, wenn diese den beruflichen Belangen der bayerischen Zahnärzte dienen.
4. Die Landeszahnärztekammer übt neben der für den Sitz des zahnärztlichen Bezirksverbandes zuständigen Regierung die Aufsicht über die zahnärztlichen Bezirksverbände aus. Die Regierung und die Landeszahnärztekammer können jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten und Beschlüsse verlangen; die Regierung kann außerdem gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landeszahnärztekammer außer Kraft setzen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Landeszahnärztekammer besteht aus 70 Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie aus denjenigen Mitgliedern des Vorstands, die nicht aus der Mitte der Delegierten gewählt wurden und die nicht dem Vorstand gemäß § 20 Abs. 2 angehören, ohne Delegierte zu sein.
2. Die Delegierten zur Landeszahnärztekammer und ihre Ersatzleute werden von den Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände durch geheime und schriftliche Abstimmung aus der Mitte ihrer Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die von der Landeszahnärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedarf.
3. Jedes Mitglied der Landeszahnärztekammer hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft sowohl auf ein Delegiertenamt als auch auf ein Vorstandsamt i.S.d. Abs. 1 gründet.
4. Scheidet ein Delegierter der Vollversammlung aus, rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl aus dem betreffenden Zahnärztlichen Bezirksverband an seine Stelle nach.
5. Für einen Delegierten, der in den Vorstand gewählt wird, rückt keine Ersatzperson nach, so lange er sein Delegiertenamt behält.

§ 4 Verbindlichkeit der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Landeszahnärztekammer und ihres Vorstandes sind für die zahnärztlichen Bezirksverbände bindend.
2. Die Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände sind Kraft deren Satzungen an diese Beschlüsse gleichermaßen gebunden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Tätigkeiten für die Landeszahnärztekammer werden als Ehrenamt geführt. Inhaber von Ehrenämtern können nicht gleichzeitig Angestellte der Landeszahnärztekammer sein.
2. Ein Delegierter verliert seinen Sitz in der Landeszahnärztekammer
 - a) durch Verzicht, der dem Vorstand der Landeszahnärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
 - b) mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverband im Freistaat Bayern oder
 - c) durch Entziehung dieses Ehrenamtes im berufsgerichtlichen Verfahren.
3. Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Festsetzung durch die Vollversammlung gemäß § 12 Satz 2 Buchstabe q).

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Inhaber eines Ehrenamtes sind zu gewissenhafter und verantwortungsvoller Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verpflichtet.
2. Die Inhaber von Ehrenämtern sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungspflichtig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Mitgliedern aller zahnärztlichen Bezirksverbände. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Ehrenamtstätigkeit fort.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Landeszahnärztekammer ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushalts- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buch- und Rechnungsführung einzurichten.
2. Der Vorstand legt jährlich der ordentlichen Vollversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Prüfungsbericht nach § 9 sowie für das kommende Geschäftsjahr den Haushaltsplanentwurf vor. Im letzten Jahr der Amtszeit der Delegierten ist der Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr der neuen Vollversammlung vorzulegen.
3. Geschäftsjahr der Landeszahnärztekammer ist das Kalenderjahr.

§ 9 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung einschließlich Jahresabschluss; Prüfungsbericht

Mit der Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer einschließlich des Jahresabschlusses und der Erstellung eines Prüfungsberichts hierüber ist vom Vorstand ein Abschlussprüfer bzw. eine entsprechende Prüfungsgesellschaft oder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer zu beauftragen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszahnärztekammer erfolgen durch Veröffentlichung im „Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB)“. Ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Landeszahnärztekammer unter www.blzk.de. In Fällen des Satzes 2 ist in der nächstmöglichen Ausgabe des Bayerischen Zahnärzteblattes (BZB) auf die betreffende öffentliche Bekanntmachung im Internet hinzuweisen und deren Text abzudrucken.

§ 11 Organe

Die Organe der Landeszahnärztekammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

Vollversammlung

§ 12 Aufgaben

Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen der Aufgaben der BLZK insbesondere über Fragen, die für die von ihr vertretene Zahnärzteschaft oder die Arbeit der Landes Zahnärztekammer von Bedeutung sind sowie über alle Angelegenheiten, die der Vollversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Vollversammlung obliegen ebenso folgende Handlungen:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Vollversammlung und seines Stellvertreters,
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch die Delegierten,
- c) Wahl von vier weiteren Vorstandsmitgliedern durch die Delegierten aus deren Mitte,
- d) Wahl des Finanzausschusses durch die Delegierten,
- e) Wahl des Hilfsausschusses durch die Delegierten,
- f) Wahl von Ausschüssen nach § 17 Abs. 2 durch die Delegierten,
- g) Wahl des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung,
- h) Wahl der aus der Mitte der Mitglieder der Landes Zahnärztekammer zu wählenden Delegierten und Ersatzleute zur Bundesversammlung der Bundes Zahnärztekammer für die Dauer der Wahlperiode der Landes Zahnärztekammer,
- i) Wahl der für den Landes Ausschuss der Bayerischen Ärzteversorgung vorzuschlagenden Vertreter der Landes Zahnärztekammer für die Dauer der Amtsperiode der Bayerischen Ärzteversorgung,
- j) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts nach § 9,
- k) Entlastung des Vorstandes,
- l) Festsetzung des Haushaltsplans, zu dem der Vorstand einen von ihm beschlossenen Entwurf vorzulegen hat,
- m) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragsordnung, Gebührensatzung, Meldeordnung,
- n) Beschlussfassung über sonstiges Satzungsrecht, soweit eine gesetzliche Ermächtigung besteht oder nicht erforderlich ist und soweit nicht der Berufsbildungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz zuständig ist,
- o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vollversammlung,
- p) Beschlussfassung über Zusammenschlüsse zu Arbeitsgemeinschaften mit außerbayerischen zahnärztlichen Landesorganisationen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b),
- q)
 - aa) Beschlussfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Präsident, Vizepräsident und die Vorsitzenden der Vollversammlung,
 - bb) Beschlussfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für sonstige Ehrenamtsträger der Landes Zahnärztekammer, - insbesondere für die weiteren Vorstandsmitglieder und die Referenten i.S.d. § 27 -; dem Vorstand kann hierfür auch ein fester Betrag bewilligt werden, den dieser in eigener Verantwortung für die Entschädigung der Tätigkeit von Ehrenamtsträgern, mit Ausnahme derjenigen nach Buchstabe aa), verwendet.

Für besondere Leistungen oder für besondere zeitliche Inanspruchnahme einzelner Ehrenamtsträger kann die Vollversammlung eine besondere einmalige oder laufende Zuwendung bewilligen.
 - cc) Beschlussfassung über die Reisekostenentschädigungen für Personen, die im Auftrag der Zahnärztekammer Dienstreisen durchführen oder an ihrem Wohn- bzw. Dienstort an einer Sitzung im Auftrag der Zahnärztekammer teilnehmen.
- r) Herstellung des Benehmens zu Verträgen mit Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführern, Justitiar,

- s) Herstellung des Einvernehmens zu Verträgen mit Ruhegehaltsberechtigung, soweit nicht die Versorgungsordnung der Landeszahnärztekammer Anwendung findet.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Vollversammlung der Landeszahnärztekammer ist vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, der zugehörige Prüfungsbericht nach § 9, der Prüfbericht des Finanzausschusses nach § 17 Abs. 7 und der Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr sind beizufügen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Landeszahnärztekammer ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.
2. Die Vollversammlung der Landeszahnärztekammer ist vom Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung
 1. auf Antrag von mindestens 24 der Delegierten,
 2. auf Anordnung des zuständigen Staatsministeriums,unter Angabe der Tagesordnung einschließlich des Verhandlungsgegenstandes, der dem Antrag oder der Anordnung zugrunde liegt, unverzüglich zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder der Anordnung stattfindenden Sitzung einzuberufen. In diesen Sitzungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten im Sitzungssaal erforderlich, im Fall der Nr. 2 ist die Vollversammlung unbeschadet der Zahl der im Sitzungssaal anwesenden Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. Ein weiterer Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.
3. Mit Eintritt der Bestandskraft einer Ungültigerklärung der Delegiertenwahl der Landeszahnärztekammer, mit der die Delegiertenwahl nur in einem oder nur in einzelnen Wahlbezirken für ungültig erklärt wurde, besteht die Vollversammlung bis zum Amtsbeginn der nach- oder neugewählten Delegierten nur aus den verbliebenen Delegierten.

§ 14 Sitzungsleitung

Die Vollversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen. Sonstige Verhinderungsfälle regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich.
2. Die Vollversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

§ 16 Anträge

1. Anträge, die sich auf die Tagesordnung beziehen, können jederzeit, bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt, gestellt werden.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
3. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, die die Tagesordnung ergänzen, entscheidet die Vollversammlung.

§ 17 Ausschüsse

1. Als ständige Ausschüsse werden gewählt:
 - a) von den Delegierten der Finanzausschuss,
 - b) von den Delegierten der Hilfsausschuss und
 - c) von den Mitgliedern der Landeszahnärztekammer der Stiftungsrat der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung.
2. Die Delegierten können nach Bedarf weitere Ausschüsse wählen. Diese werden nur vorberatend tätig.
3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
4. Die Ausschüsse – mit Ausnahme des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung – können sich bis zu einem Siebentel ihrer Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der Zahnärztlichen Bezirksverbände ergänzen. Der jeweilige Ausschuss legt in diesem Falle das Wahlverfahren fest.
5. Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt durch den aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählten Vorsitzenden.
6. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Dem Finanzausschuss obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der BLZK. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten wird,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind. Dabei kann der Finanzausschuss nach seinem Ermessen die Prüfung auf Stichproben beschränken und auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.
 - bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung von Ausgaben sowie Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Eigentum der BLZK nach den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
 - die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet wurden.

Die Prüfung muss gegenwartsnah sein und spätestens bis zum Abschluss des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfbericht muss so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Vorstand sich mit ihm bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, der der ordentlichen Vollversammlung vorzulegen ist, befassen kann. Der Prüfbericht ist in der Regel mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung den Mitgliedern über die Geschäftsstelle vorzulegen.

Jedes Mitglied des Finanzausschusses kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Delegierten der Vollversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten der Vollversammlung der BLZK für die Abberufung stimmen. Im Falle der Abberufung endet das Amt mit dem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung. Die Vollversammlung kann sofort eine Neuwahl für den Abberufenen vornehmen.

§ 18 Niederschrift

1. Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Sie ist vom Vorsitzenden der Vollversammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift ist in Textform binnen vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Landeszahnärztekammer unter Angabe des Versendungsdatums zu übermitteln.
3. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Versendung kein Einspruch eingelegt wurde; der Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Textform.

4. Über Einsprüche zur Niederschrift, soweit sie nicht redaktioneller Art sind, entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 18a Schriftliche Abstimmung

1. Auf Antrag des Vorstands kann der Vorsitzende der Vollversammlung in besonderen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Landes Zahnärztekammer durchführen.
2. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn sie ein Ergebnis mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ergibt.
3. Sofern ein Fünftel der Mitglieder dieser Form der Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu beraten und abzustimmen.

§ 19 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19a Not-Geschäftsführung und -entscheidung

Ist die Durchführung einer Vollversammlung aufgrund von Vorschriften höherrangigen Rechts, insbesondere solcher mit infektionspräventiver Zielrichtung, vorübergehend unzulässig oder aus Gründen höher Gewalt unmöglich und wäre gleichwohl eine kurzfristige Entscheidung der Vollversammlung erforderlich, und kann das Hindernis nicht in absehbarer Zeit sicher behoben werden, besteht insoweit ein Not-Geschäftsführungs- und -entscheidungsrecht des Vorstands, bis die Vollversammlung zusammentreten kann. Die Satzungs- und Geschäftsordnungsgebung sowie die Festsetzung des Haushaltsplans sind hiervon ausgenommen. Über in die Kompetenz der Vollversammlung fallende Maßnahmen der Not-Geschäftsführung und -entscheidung ist gegenüber der nach Beseitigung des Hindernisses zusammentretenden Vollversammlung Rechenschaft abzulegen und, so weit notwendig, eine in die Zukunft wirkende Beschlussfassung der Vollversammlung über die betreffenden Sachthemen herbeizuführen.

Vorstand

§ 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrer der Zahnheilkunde.
2. Der Vorstand kann sich bis zu einem Siebentel seiner Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände ergänzen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Wahlperiode und beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange weiter im Amt, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

§ 21 Wahl

1. Die Delegierten wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählende Vorstandsmitglieder in je Vorstandsamt getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl; entsprechendes gilt für die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 20 Abs. 2. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
2. Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist durch die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 22 Aufgaben, Vertretung, Beanstandungsrecht

1. Dem Vorstand obliegt es, die Aufgaben der Landeszahnärztekammer wahrzunehmen und die hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist; die Durchführung der hierfür erforderlichen Angelegenheiten erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle, soweit nicht ein Tätigwerden von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Ehrenamtsträgern der Landeszahnärztekammer notwendig ist oder geboten erscheint.
Es obliegt ihm dabei unter anderem,
 - a) die Vollversammlungen und die Wahlen der Landeszahnärztekammer vorzubereiten und vorbereiten zu lassen und von der Vollversammlung gefasste Beschlüsse unter Mitwirkung der Landesgeschäftsstelle durchzuführen oder durch die Landesgeschäftsstelle durchführen zu lassen,
 - b) über Beschwerden gegen Rügen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbands zu entscheiden,
 - c) die zahnärztlichen Beisitzer der Berufsgerichte den Gerichten vorzuschlagen und
 - d) Arbeitsverträge mit Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführern, Justitiar abzuschließen und zu beenden. § 12 Satz 2 Buchstabe r) und s) und § 26 Abs. 4 bleiben unberührt.
2. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, handelt als Vorsitzender des Vorstandes und vertritt die Landeszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er ist im Rahmen des HKaG an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand kann den Präsidenten ermächtigen, dem Hauptgeschäftsführer in Schriftform (§ 126 Abs. 1 und 2 BGB) sowie in durch den Präsidenten jederzeit in Schriftform widerrufbarer Art die nach innen und nach außen wirkende Befugnis zu übertragen, alle oder einzelne Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die für die Landeszahnärztekammer keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zu erledigen. Hiervon unberührt bleiben die weiterhin bestehende eigene Wahrnehmungskompetenz des Vorstands in diesen Angelegenheiten sowie die Weisungsbefugnis der in § 31 Abs. 2 genannten Personen gegenüber der Landesgeschäftsstelle. Die Ermächtigung des Präsidenten durch den Vorstand darf nur in jederzeit

widerrufbarer Art erteilt werden. Soweit der Vorstand die Ermächtigung des Präsidenten widerruft, hat dieser unverzüglich die Übertragung der Befugnis in Schriftform zu widerrufen.

4. Hält der Präsident Entscheidungen von Organen der Landeszahnärztekammer für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 23 Vertretung der Landeszahnärztekammer bei Verhinderung der Präsidenten

1. In seiner konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vertreter für den Fall der Verhinderung beider Präsidenten. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
2. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Präsidenten.

§ 24 Vertretung der Landeszahnärztekammer bei Verhinderung des gesamten Vorstandes

Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes übernimmt der Vorsitzende der Vollversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Aufgaben des Präsidenten.

§ 25 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen können außer in gemeinsamer körperlicher Präsenz auch in einem Bild- und Ton-Online-Format (Videokonferenz) oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Zu den Vorstandssitzungen ergeht die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorsitzende der Vollversammlung hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und wahrt die Rechte der Vollversammlung.
2. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Sie ist vom Leiter der Sitzung und der Protokollführung zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen.
3. In dringenden Fällen können Beschlussfassungen des Vorstands auch außerhalb von Sitzungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 in telekommunikativer Form (z.B. Videokonferenz, Telefax, E-Mail, telefonisch) oder in schriftlicher Form erfolgen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Präsidium

1. Der Vorstand kann mit der selbständigen Erledigung von ihm allgemein oder im Einzelfall bestimmbarer Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs ein Präsidium beauftragen.
2. Diesem gehören mit Sitz und Stimme an: die Präsidenten, in turnusmäßiger Reihenfolge ein Erster ZBV-Vorsitzender sowie mit beratender Stimme der Hauptgeschäftsführer.
3. Über weitere beratende Teilnehmer entscheidet der Präsident, soweit nicht schon durch die Geschäftsordnung bestimmt.
4. Der Vorstand kann das Präsidium mit der Einstellung und Entlassung aller Angestellten bevollmächtigen. § 12 Buchstabe r) und s) bleibt davon unberührt.
5. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist dem Vorstand unverzüglich in Textform zuzustellen.

§ 27 Referate

1. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Referenten bestellen.
2. Diese müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Referenten haben ohne ausdrückliche Vollmacht nicht das Recht, die Landeszahnärztekammer nach außen zu vertreten.
4. Referenten haben die Aufgabe, das ihnen übertragene Gebiet in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle zu betreuen.
5. Sie beraten den Vorstand, in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle bereiten sie einschlägige Beschlüsse vor und unterbreiten Vorschläge.
6. Referenten können mit beratender Stimme an allen Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, wenn diese ihr Referat betreffen.

§ 28 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse werden nur vorberatend tätig.
2. Die Präsidenten und der Hauptgeschäftsführer können an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands, Referenten und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe näherer Festsetzung durch die Vollversammlung gemäß § 12 Buchst. q).

§ 30 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsordnung für das Präsidium enthält.

Geschäftsführung**§ 31 Landesgeschäftsstelle**

1. Die Verwaltungsgeschäfte der Landeszahnärztekammer werden von der Landesgeschäftsstelle mit Dienstsitz in München wahrgenommen. Die Landesgeschäftsstelle wird von dem / den Hauptgeschäftsführer / Geschäftsführern geleitet, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teilnehmen. Ist das Präsidium nach § 26 Abs. 4 bevollmächtigt, kann es den Hauptgeschäftsführer widerruflich ermächtigen, Arbeitsverträge mit allen Angestellten mit Ausnahme von Geschäftsführern und Justitiar abzuschließen und zu beenden. § 12 Satz 2 Buchst. s) bleibt unberührt.
2. Weisungsbefugnis gegenüber der Landesgeschäftsstelle hat der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, bei der Verhinderung beider die in § 23 und § 24 genannten Ehrenamtsträger.

Soziale Einrichtungen

Die Landeszahnärztekammer unterhält folgende soziale Einrichtungen:

§ 32 Hilfsfonds

Zur Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige in Fällen unverschuldeter Notlage unterhält die Landeszahnärztekammer einen Hilfsfonds. Über Zuwendungen aus dem Hilfsfonds entscheidet der Hilfsausschuss aufgrund von Vorlagen der Landesgeschäftsstelle.

§ 33 Unterstützungskasse

1. Die Landeszahnärztekammer unterhält eine Unterstützungskasse.
2. Für diese ist eine eigene Satzung zu beschließen.

Satzungsänderungen

§ 34 Notwendige Mehrheit

Zur Änderung der Satzung oder deren Neuerlass ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung erforderlich, mindestens jedoch die Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landeszahnärztekammer.

§ 35 Redaktionelle Unstimmigkeiten

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer wird ermächtigt, im Falle von Satzungsänderungen redaktionelle Unstimmigkeiten des Wortlauts der Satzung zu berichtigen.

§ 36 Verfahren

Anträge auf Änderung dieser Satzung oder deren Neuerlass müssen den Mitgliedern der Landeszahnärztekammer mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben sein und als besonderer Punkt in Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge nach Satz 1, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen zudem sechs Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

§ 37 Inkrafttreten

(vom Abdruck wurde abgesehen)